

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Sechsfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

#### **A. Zielsetzung**

- Meldeerleichterungen im Kapital- und Zahlungsverkehr;
- Änderung der Meldepflicht der Geldinstitute im Rahmen des Reiseverkehrs auf Grund der Einführung des Euro-Bargeldes;
- Anpassung von Meldevordrucken auf Grund der Einführung des Euro-Bargeldes und an Datenanforderungen der Europäischen Zentralbank sowie anderer internationaler Organisationen;
- Aufhebung der Genehmigungspflicht langfristiger Erdgaseinfuhrverträge bei Zugängen aus EU-Ländern;
- Anpassung an unmittelbar geltendes EG-Recht in Bezug auf den Zeitpunkt für die außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung, die Ausstellung von Überwachungsdokumenten) den Nachweis des Warenursprungs;
- Anpassung an neue Kontrollvorschriften bei der Ein- und Ausfuhr von Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnissen davon;
- Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Embargobereich aus
  - der Verordnung (EG) Nr. 2156/2001 des Rates vom 5. November 2001 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 926/98 des Rates über die Einschränkung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien;
  - der Verordnung (EG) Nr. 271/2002 der Kommission vom 14. Februar 2002 zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 des Rates über die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola zur Veranlassung der „União Nacional para a Independência Total de Angola“ (UNITA) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2229/97.

#### **B. Lösung**

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

#### **C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Die Meldeerleichterungen führen zu einer Kostenentlastung für die Wirtschaft, insbesondere ergeben sich für kleine und mittlere Unternehmen Entlastungen im Vollzugsaufwand. Die Anpassung der Strafbewehrung sowie die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursachen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Änderungen zum Zeitpunkt der außenwirtschaftsrechtlichen Einfuhrabfertigung, zur Einführung des so genannten Zweiblattverfahrens bei Überwachungsdokumenten sowie zum Nachweis des Warenursprungs erfolgen in Anpassung an geltendes EG-Recht und sind kostenneutral.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 21. März 2002

Herrn  
Wolfgang Thierse  
Präsident des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Sechsfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der  
Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 26. März 2002 im Bundesanzeiger Nr. 59 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen





## Sechsfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund

- des § 2 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 7, 26 Abs. 1 und 2 und § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 2 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 5 und 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefasst wurde, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Auswärtigen und der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

### Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. § 6a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit „G“ gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn die Waren den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Vermarktungsnormen oder Qualitätsnormen entsprechen, die auf Grundlage der Artikel 36 und 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

1. in den auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen der Kommission oder
2. in den auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 (ABl. EG Nr. L 55 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen des Rates oder der Kommission über Qualitätsnormen

festgelegt sind, soweit diese Verordnungen keine Ausnahmen hinsichtlich der Beachtung von Vermarktungs- oder Qualitätsnormen vorsehen.“

2. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „2707 50 10, 2707 50 99,“ durch die Angabe „2707 50 90,“ ersetzt.

3. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a

Ausfuhr von Obst und Gemüse

(1) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von Obst und Gemüse, das in Teil II, Kapitel 7 und 8 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit „G“ gekennzeichnet ist, ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung eine Konformitätsbescheinigung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 156 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen. Erfolgt der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet, kann die nach Satz 1 erforderliche Kontrollbescheinigung der Ausgangszollstelle vorgelegt werden.

(2) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 Satz 1 genannten Waren im gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr oder unter Inanspruchnahme der Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle nach Anlage II Titel X Kapitel I und II des durch Beschluss 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils geltenden Fassung kann der Abgangsstelle an Stelle der Konformitätsbescheinigung eine Durchschrift dieser Bescheinigung zusammen mit dem Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung vorgelegt werden.

(3) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 Satz 1 genannten Waren im Anschreibeverfahren nach Artikel 253 Abs. 3 und den Artikeln 283 bis 287 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann der Ausfuhrzollstelle an Stelle der Konformitätsbescheinigung eine Durchschrift dieser Bescheinigung zusammen mit der ergänzenden Anmeldung vorgelegt werden.

(4) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von Obst und Gemüse, das in Teil II, Kapitel 7 und 8 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit „G“ gekennzeichnet und zur industriellen Verarbeitung bestimmt ist, ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung eine Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 156 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

(5) Eine Konformitätsbescheinigung oder eine Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung ist nicht erforderlich in den in § 19 Abs. 1 und 2 genannten Fällen.

(6) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von verarbeitetem Obst und Gemüse, für das Vermarktungsnormen oder Mindestanforderungen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297

- S. 29) in der jeweils geltenden Fassung erlassen wurden, ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung eine Konformitätsbescheinigung oder Verzichtserklärung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorzulegen.“
4. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „mit Ausnahme der Warennummern 2711 11 00 und 2711 21 00 der Einfuhrliste“ gestrichen.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie „folgt gefasst:
- „(3) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung ist zu stellen
1. mit der Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den freien Verkehr; bei der Einfuhr im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach Artikel 76 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) braucht die erforderliche Unterlage jedoch erst mit der ergänzenden Zollanmeldung vorgelegt zu werden, wenn sie im Zeitpunkt der Anmeldung oder Anschreibung der Waren vorhanden und gültig ist;
  2. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einer Freizone oder auf der Insel Helgoland.
- Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann die Zollstelle verlangen, dass ihr die betreffende Unterlage mit der unvollständigen oder der vereinfachten Zollanmeldung oder unverzüglich nach Anschreibung, bei Überführung von Waren in den freien Verkehr im Anschreibeverfahren unter Befreiung von der Gestellung vor der Anschreibung vorgelegt wird, wenn dies zur Sicherung der einfuhrrechtlichen Belange erforderlich ist.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Ist für die Einfuhr einer Ware im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation oder einer Handelsregelung eine Einfuhrlizenz vorgeschrieben, so gilt Absatz 3 entsprechend.“
6. In § 28 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Bestehen bei der Vorlage eines Ursprungszeugnisses ernsthafte Zweifel, können die Zollstellen weitere Beweismittel zum Nachweis des Ursprungs verlangen und damit die Einfuhrabfertigung ermöglichen.“
7. § 28a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Haben der Rat oder die Kommission durch Verordnung die Einfuhr einer Ware der gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt, so wird bei der genehmigungsfreien Einfuhr auf Antrag ein Überwachungsdokument auf einem gemeinschaftlichen Einfuhrdokument nach den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft und den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl<sup>1)</sup> in ihrer jeweils geltenden Fassung erteilt. Die Genehmigungsstellen schreiben im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Mitteilung im Bundesanzeiger vor, auf welchem Vordruck das Überwachungsdokument zu beantragen ist oder unter welchen Voraussetzungen Anträge auf andere Weise, insbesondere durch Datenfernübertragung, gestellt werden können. Antragsberechtigt ist nur der Einführer. Das Überwachungsdokument wird von einer zuständigen Behörde in der Gemeinschaft ausgestellt und ist in der gesamten Gemeinschaft gültig.“
- b) Fußnote 1 zu § 28a wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1)</sup> – Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 (ABl. EG Nr. L 349 S. 53)
- Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 betreffend die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 (ABl. EG Nr. L 67 S. 89)
- Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen (ABl. EG Nr. L 67 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 76/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 16 S. 3)
- Verordnung (EG) Nr. 152/2002 des Rates vom 21. Januar 2002 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nach der Europäischen Gemeinschaft (System der doppelten Kontrolle) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 190/98
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Zuständig für die Ausstellung des Überwachungsdokuments ist im Wirtschaftsgebiet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); soweit Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit den Ziffern 51 bis 54 oder 60 gekennzeichnet sind, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Einführer hat in den Fällen des Absatzes 1 vor der Einfuhr von Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit einer Ziffer 51 bis 54 oder 60 gekennzeichnet sind, bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, von sonstigen Waren bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Ausstellung eines Überwachungsdokuments zu beantragen. Die Zusammenfassung verschiedenartiger Waren, verschiedener Einkaufsländer oder verschiedener Ursprungsländer in einem Überwachungsdokument ist nicht zulässig.“

e) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Antrag auf Erteilung des Überwachungsdokuments sind die vom Rat oder der Kommission durch Verordnung festgelegten Angaben vom Einführer zu machen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung teilen die Bedingungen für die Ausstellung des Überwachungsdokuments jeweils im Bundesanzeiger mit.“

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Einführer hat das von der zuständigen Behörde erteilte Überwachungsdokument bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. Die Zollstelle vermerkt auf dem Überwachungsdokument den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren.“

8. Fußnote 2 zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„2) – Verordnung (EG) Nr. 738/94 der Kommission vom 30. März 1994 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (ABl. EG Nr. L 87 S. 47)

– Verordnung (EG) Nr. 3168/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Einführung einer Einfuhrgenehmigung im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen, und zur Änderung dieser Verordnung (ABl. EG Nr. L 335 S. 23)

– Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 275 S. 1)

– Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf die Ukraine anzuwenden sind (ABl. EG Nr. L 345 S. 75)

– Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf die Russische Föderation anzuwenden sind (ABl. EG Nr. L 345 S. 71)

– Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf Kasachstan anzuwenden sind (ABl. EG Nr. L 345 S. 78)“

9. In § 32 Abs. 1 Nr. 3 und 5 wird jeweils die Angabe „800 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

10. § 35a wird wie folgt gefasst:

#### § 35a

##### Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen

„(1) Bei der Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen, für die Vermarktungsnormen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) sowie Qualitätsnormen auf Grund der Verordnung Nr. 316/68 des Rates vom 12. März 1968 (ABl. EG Nr. L 71 S. 8) zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk festgelegt worden sind, prüft die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, ob die Waren diesen Vermarktungs- oder Qualitätsnormen entsprechen.“

(2) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Obst und Gemüse, für das die Kommission auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse vom 28. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Vermarktungsnormen festgelegt hat, ist der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 156 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen

1. eine gültige Konformitätsbescheinigung nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine gültige Konformitätsbescheinigung gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 in der jeweils geltenden Fassung oder
3. eine Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nach Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 in der jeweils geltenden Fassung.

Wird keine der in Satz 2 genannten Bescheinigungen vorgelegt, bedarf die Abfertigung zum freien Verkehr nach Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 in der jeweils geltenden Fassung der Zustimmung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(3) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, für die von den Organen der Europäischen Gemeinschaft auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung Mindestanforderungen festgelegt werden, prüft die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor der Einfuhrabfertigung stichprobenweise, ob die Waren diesen Mindestanforderungen entsprechen.

(4) Absatz 2 ist nicht anwendbar, soweit für die Einfuhr der Ware das erleichterte Verfahren nach § 32 gilt.“

11. In § 56a Abs. 3 und § 58a Abs. 4 werden jeweils die Angaben „500 000 Euro“ durch die Wörter „drei Millionen Euro“ ersetzt sowie die Sätze 2 gestrichen.
12. In § 62 Abs. 1 werden die Wörter „eine Million fünfhunderttausend Euro“ durch die Wörter „fünf Millionen Euro“ ersetzt.
13. § 69 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und b werden wie folgt gefasst:
  - „a) ein- und ausgehende Zahlungen aus Kartenum-sätzen mit dem Vordruck „Zahlungseingänge/Zah-lungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze“ (Anlage Z 12),
  - b) ein- und ausgehende Zahlungen aus dem An- und Verkauf von Sorten sowie Umsätze aus dem Ver-kauf bzw. aus der Versendung von Fremdwäh-rungsreiseschecks mit dem Vordruck „Zahlungs-eingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Sor-ten und Fremdwährungsreiseschecks“ (Anlage Z 13).“.
14. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5c wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 51 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 753/1999 der Kommission vom 12. April 1999 (ABl. EG Nr. L 98 S. 3)“ durch die Angabe „Ver-ordnung (EG) Nr. 271/2002 der Kommission vom 14. Februar 2002 (ABl. EG Nr. L 45 S. 16)“ ersetzt
15. Die Anlagen A 1, E 6, E 7, K 3, K 4, Z 1, Z 4, Z 5, Z 5a, Z 8, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15 sowie LV erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verord-nung.

### Artikel 2

Die bisherigen Vordrucke Anlage Z 1, Z 4, Z 5, Z 5a, Z 8, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15 können bis zum 31. März 2002 eingereicht werden. Die Einreichung der neuen Vordrucke K 3 und K 4 ist für Meldungen, die für das Jahr 2002 einzureichen sind, verbindlich.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 2002

**Der Bundeskanzler Gerhard Schröder**  
**Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller**



## Anlage A 1

**Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks „Ausfuhranmeldung“**

Außer den gemäß Artikel 216 in Verbindung mit Anhang 37 Titel I Abschnitt B Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) obligatorischen Angaben sind Angaben zu folgenden Feldern der Ausfuhranmeldung zu machen:

Felder 8, 11, 16, 20, 21, 22, 24, 29 und 34.

Bei Sendungen, die ausschließlich Waren enthalten, die nicht zu den in § 13 Abs. 6 Außenwirtschaftsverordnung genannten Kapiteln oder Positionen gehören, braucht nur eine Ausfuhranmeldung ausgefüllt zu werden, in der in Feld 8 ein einziger Empfänger – möglichst derjenige mit dem höchsten Wertanteil an der Sendung – angegeben ist. Dies gilt auch für Ausfuhrsendungen mit Waren der in § 13

Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung genannten Kapiteln und Positionen, deren Wert 3 000 Euro nicht übersteigt.

Bei Sendungen bis zu 2 500 Euro brauchen die Felder 11, 20 und 29 nicht ausgefüllt zu werden.

Einzelheiten zum Ausfüllen des Vordrucks sind im Titel II des Merkblattes zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF Z 34 55) enthalten.

Der Vordruck darf nur Waren umfassen, die von einem Ausführer/Anmelder nach einem Bestimmungsland, an einen Empfänger und für ein Handelsland (Käuferland) gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über dieselbe Ausgangszollstelle ausgehen.

Gehören zu einer Ausfuhranmeldung Ergänzungsblätter, so sind diese im Vordruckkopf mit der Nummer der Ausfuhranmeldung zu versehen.

Vor dem Ausfüllen Rückseite genau beachten!

Anlage E 6 zur AWV

**Antrag auf Ausstellung einer INTERNATIONALEN EINFUHRBESCHEINIGUNG (International Import Certificate)**  
(§ 22 a der Außenwirtschaftsverordnung)

Diese Internationale Einfuhrbescheinigung ist gültig bis

This International Import Certificate is valid until

An das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn

Nur für amtliche Vermerke

Eing.-Datum	Nr.	
	Endausfertigung	abgesandt am

**Hinweis:**

Nach § 22 a Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ist die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Güter dem BAFA unverzüglich nachzuweisen.

Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAFA die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43 a Außenwirtschaftsverordnung).

Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

Auftrags-(Order-)Nr. und Auftragsdatum

Im Durchschreibeverfahren auszufüllen!

Name und Anschrift des antragstellenden Einführers / Transithändlers

Zollnummer des Antragstellers \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des ausländischen Lieferanten

Land und Ländercode des Lieferanten

Genaue Güterbezeichnung	Menge (kg, Stück, etc.) **)	Wert Währung angeben (fob, cif, etc.)
Gesamtmenge, Gesamtwert:		

Ich / Wir, der oben genannte Einführer / Transithändler,\*) beantrage(n) die Ausstellung einer Internationalen Einfuhrbescheinigung über die vorstehend bezeichneten Güter, die ich / wir

a) in das Wirtschaftsgebiet einzuführen \*)

b) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes nach \_\_\_\_\_, Ländercode \_\_\_\_\_, zu liefern\*) beabsichtige(n). Ich versichere die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben. Die auf der Rückseite beschriebenen Verpflichtungen des Einführers / Transithändlers \*) sind mir bekannt. Der Vordruck für die Internationale Einfuhrbescheinigung ist im Durchschreibeverfahren mit diesem Antrag übereinstimmend ausgefüllt worden. Für das vorgesehene Einfuhr- / Transithandelsgeschäft \*) ist noch keine Internationale Einfuhrbescheinigung beantragt worden.

Mir ist bekannt, dass unzutreffende Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

Als Unterlagen für das oben bezeichnete Einfuhr- / Transithandelsgeschäft \*) sind beigelegt:

\_\_\_\_\_ Ort und Tag der Antragstellung

\_\_\_\_\_ Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

\*) Nichtzutreffendes streichen.  
\*\*) Bei Gewichtsangaben ist stets das Reingewicht einzusetzen.

**Anmerkung:**

In Rotdruck: die Worte „Vor dem Ausfüllen Rückseite genau beachten!“, „Nur für amtliche Vermerke“, die Klammer am linken Rand mit den Worten „Streichungen und Ergänzungen in diesem Text dürfen nicht durchgeschrieben werden!“, „Im Durchschreibeverfahren auszufüllen!“

Streichungen und Ergänzungen in diesem Text dürfen nicht durchgeschrieben werden!

**Internationale Einfuhrbescheinigung  
International Import Certificate**

**1. Ausfertigung / Copie**

**Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Frankfurter Str. 29–35  
65760 Eschborn

(Ausstellende Behörde)  
(Licensing authority)

**Diese Internationale Einfuhrbescheinigung  
ist gültig bis**

**This International Import Certificate  
is valid until**

Nr. \_\_\_\_\_

Einführer / Importer

Zollnummer des Antragstellers \_\_\_\_\_

Lieferant / Exporter

Land und Ländercode des Lieferanten

**Hinweis:**

Nach § 22 a Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ist die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Güter dem BAFA unverzüglich nachzuweisen.

Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAFA die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43 a Außenwirtschaftsverordnung).

Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

Auftrags-(Order-)Nr. und Auftragsdatum

Güterbezeichnung / Description of Goods	Menge Quantity	Wert / Value (fob, cif, etc.)
Gesamtmenge, Gesamtwert:		

Es wird hiermit bestätigt, dass der Einführer beabsichtigt, die oben bezeichneten Güter in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen oder, sofern sie nicht eingeführt werden, dieselben nicht in ein anderes Land zu versenden, es sei denn mit Zustimmung des BAFA.  
*It is hereby certified that the importer has undertaken to import into Bundesrepublik Deutschland the above-mentioned goods or, if they are not imported, not to divert them to another destination except with the authorisation of the competent German authority.*

Diese Bescheinigung wird ungültig, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag ihrer Ausstellung den zuständigen ausländischen Behörden übergeben worden ist.  
*This document ceases to be valid unless presented to the competent foreign authorities within six months from its date of issue.*

Ort und Tag der Ausstellung:  
Place and date: Eschborn, den \_\_\_\_\_

Im Auftrag  
Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Signature:

**Internationale Einfuhrbescheinigung  
International Import Certificate**

**2. Ausfertigung / Original**

**Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Frankfurter Str. 29-35  
65760 Eschborn

(Ausstellende Behörde)  
(Licensing authority)

**Diese Internationale Einfuhrbescheinigung  
ist gültig bis**

**This International Import Certificate  
is valid until**

Nr. \_\_\_\_\_

Einführer / Importer

Zollnummer des Antragstellers \_\_\_\_\_

Lieferant / Exporter

Land und Ländercode des Lieferanten

**Hinweis:**

Nach § 22 a Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ist die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Güter dem BAFA unverzüglich nachzuweisen.

Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAFA die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43 a Außenwirtschaftsverordnung).

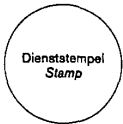
Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

Auftrags-(Order-)Nr. und Auftragsdatum

Güterbezeichnung / Description of Goods	Menge Quantity	Wert / Value (fob, cif, etc.)
Gesamtmenge, Gesamtwert:		

Es wird hiermit bestätigt, dass der Einführer beabsichtigt, die oben bezeichneten Güter in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen oder, sofern sie nicht eingeführt werden, dieselben nicht in ein anderes Land zu versenden, es sei denn mit Zustimmung des BAFA.  
*It is hereby certified that the importer has undertaken to import into Bundesrepublik Deutschland the above-mentioned goods or, if they are not imported, not to divert them to another destination except with the authorisation of the competent German authority.*

Diese Bescheinigung wird ungültig, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag ihrer Ausstellung den zuständigen ausländischen Behörden übergeben worden ist.  
*This document ceases to be valid unless presented to the competent foreign authorities within six months from its date of issue.*



Ort und Tag der Ausstellung:  
Place and date: Eschborn, den \_\_\_\_\_

Im Auftrag  
Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Signature:

**Internationale Einfuhrbescheinigung  
International Import Certificate**

3. Ausfertigung / Copie

**Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Frankfurter Str. 29–35  
65760 Eschborn

(Ausstellende Behörde)  
(Licensing authority)

**Diese Internationale Einfuhrbescheinigung  
ist gültig bis**

**This International Import Certificate  
is valid until**

Nr. \_\_\_\_\_

Für den Einführer!  
(nach Einholung der zollamtlichen Abfertigungsbescheinigung  
[s. Rückseite] Rückgabe an das BAFA)

**Hinweis:**

Nach § 22 a Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ist die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Güter dem BAFA unverzüglich nachzuweisen.

Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAFA die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43 a Außenwirtschaftsverordnung).

Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 12 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

Auftrags-(Order-)Nr. und Auftragsdatum

Einführer / Importer

Zollnummer des Antragstellers \_\_\_\_\_

Lieferant / Exporter

Land und Ländercode des Lieferanten

Güterbezeichnung / Description of Goods	Menge Quantity	Wert / Value (fob, cif, etc.)
Gesamtmenge, Gesamtwert:		

Es wird hiermit bestätigt, dass der Einführer beabsichtigt, die oben bezeichneten Güter in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen oder, sofern sie nicht eingeführt werden, dieselben nicht in ein anderes Land zu versenden, es sei denn mit Zustimmung des BAFA.

*It is hereby certified that the importer has undertaken to import into Bundesrepublik Deutschland the above-mentioned goods or, if they are not imported, not to divert them to another destination except with the authorisation of the competent German authority.*

Diese Bescheinigung wird ungültig, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag ihrer Ausstellung den zuständigen ausländischen Behörden übergeben worden ist.

*This document ceases to be valid unless presented to the competent foreign authorities within six months from its date of issue.*

Ort und Tag der Ausstellung:

Place and date: Eschborn, den \_\_\_\_\_

Im Auftrag

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Signature:



**I. Verpflichtungen des Einführers nach § 22a Abs. 3 AWV**

1. Das Verbringen der Güter in das Wirtschaftsgebiet ist dem BAFA unverzüglich durch eine Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle, welche die Güter zur Einfuhr abfertigt, nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Einführer die mit der Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle versehene 3. Ausfertigung der IEB (rosa Kopie) dem BAFA unverzüglich nach Eingang der Güter vorzulegen. Werden die Güter ohne Einfuhrabfertigung zunächst in einem Zoll- oder Freilager oder in einer Freizone gelagert, so ist unverzüglich nach der Einlagerung eine Abfertigungsbescheinigung der überwachenden Zollstelle – bei Lagerung im Freihafen Hamburg des HZA Hamburg Hafan – vorzulegen.

Beim Verbringen der Güter in Teilsendungen ist die Abfertigungsbescheinigung unverzüglich nach Abfertigung der letzten Teilsendung einzureichen.

2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Einfuhrgeschäft benutzt werden. Gibt der Einführer die Einfuhrabsicht auf, so hat er dies unverzüglich dem BAFA anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Güter in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Güter das Versendungsland verlassen, vom BAFA eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.
3. Auf Anforderung des ausländischen Lieferanten oder der zuständigen Behörde des Lieferlandes beim BAFA hat der Einführer eine Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) zu beantragen.

**II. Verpflichtungen des Transithändlers nach § 43a AWV**

1. Die Einfuhr der Güter in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Verbrauchsland ist dem BAFA durch Vorlage einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Käufer- oder Verbrauchslandes unverzüglich nachzuweisen.

Stellen weder das Käufer- noch das Verbrauchsland Wareneingangsbescheinigungen aus, so ist die Einfuhr der Güter in das Verbrauchsland durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen (z. B. Kopien der zollamtlichen Abfertigungspapiere) nachzuweisen.

2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Transithandelsgeschäft benutzt werden. Gibt der Transithändler dieses Geschäft auf, so hat er dies unverzüglich dem BAFA anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Güter in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Güter das Versendungsland verlassen, vom BAFA eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.

---

**Erläuterungen**

1. Der Vordruck ist vom Antragsteller in Maschinenschrift im Durchschreibeverfahren (Antrag in Erstschrift) auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
2. Wird die Güterbezeichnung in fremder Sprache angegeben, so ist daneben auch die deutsche Güterbenennung anzugeben.
3. Das dem Antrag zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kaufvertrag, Auftragsbestätigung des ausländischen Lieferanten) nachzuweisen.
4. Ist auf dem Vordrucksatz in der Spalte „Güterbezeichnung“ nicht ausreichend Platz für weitere Angaben, so sind diese auf einem gesonderten Blatt (weißes Schreibmaschinenpapier, vierfach) fortzuführen.

Vor dem Ausfüllen bitte Erläuterungen auf der Rückseite genau beachten!

Anlage E 7 zur AWW

**Antrag auf Ausstellung einer  
WARENEINGANGSBESCHEINIGUNG  
(Delivery Verification Certificate)  
(§ 22 a der Außenwirtschaftsverordnung)**

**An das Bundesamt für Wirtschaft  
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn**

WEB-Nr.  
Vom BAFA auszufüllen

Im Durchschreibeverfahren auszufüllen!

Name und Anschrift des Einführers / Transithändlers	Dem Liefer-/Einfuhrgeschäft zugrunde liegende Internationale Einfuhrbescheinigung / Corresponding International Import Certificate
Zollnummer des Antragstellers _____	Nr. _____
Name und Anschrift des ausländischen Lieferanten	
Land und Ländercode des Lieferanten	

Genauere Güterbezeichnung	Menge (kg, Stück, etc.)	Wert Währung angeben (fob, cif, etc.)
<b>Gesamtmenge, Gesamtwert:</b>		

Nicht durchschreiben!

Der Vordruck für die Wareneingangsbescheinigung ist im Durchschreibeverfahren mit diesem Antrag übereinstimmend ausgefüllt worden. Für die genannten Güter ist noch kein Antrag auf Ausstellung einer Wareneingangsbescheinigung gestellt worden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Tag

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Anmerkung:  
In Rotdruck: die Worte „Vor dem Ausfüllen bitte Erläuterungen auf der Rückseite genau beachten!“, die Klammern am linken Rand mit den Worten „Nicht durchschreiben!“, „Im Durchschreibeverfahren auszufüllen!“ (2002)



**Bundesamt für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle (BAFA)**  
Frankfurter Str. 29–35, 65760 Eschborn

(Ausstellende Behörde)  
(Licensing authority)

**Wareneingangsbescheinigung  
Delivery Verification Certificate**  
1. Ausfertigung / Original

Nr. \_\_\_\_\_

Einführer / Importer

Dem Liefer-/Einfuhrgeschäft zugrunde liegende Internationale  
Einfuhrbescheinigung / Corresponding International Import  
Certificate

Nr. \_\_\_\_\_

Zollnummer des Antragstellers \_\_\_\_\_

Lieferant / Exporter

Land und Ländercode des Lieferanten

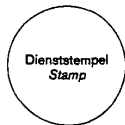
Güterbezeichnung / Description of Goods	Menge Quantity	Wert / Value (fob, cif, etc.)
<b>Gesamtmenge, Gesamtwert:</b>		

Es wird hiermit bescheinigt, dass der Einführer den Nachweis erbracht hat, dass die oben bezeichneten Güter geliefert worden sind und den deutschen Außenwirtschaftsbestimmungen unterliegen.

*It is hereby certified that the importer has produced evidence that the goods specified above have been delivered and brought under the German foreign trade regulations.*

Ort und Tag:

Place and date: Eschborn, den \_\_\_\_\_



Im Auftrag

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Signature:

<p><b>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</b>                  Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn</p> <p>(Ausstellende Behörde)                  (Licensing authority)</p>		<p><b>Wareneingangsbescheinigung</b>  <b>Delivery Verification Certificate</b></p> <p><b>2. Ausfertigung / Copy</b>                  (für den Einführer)</p>	
		Nr. _____	
Einführer / Importer		Dem Liefer-/Einfuhrgeschäft zugrunde liegende Internationale Einfuhrbescheinigung / Corresponding International Import Certificate Nr. _____	
Zollnummer des Antragstellers _____			
Lieferant / Exporter			
Land und Ländercode des Lieferanten _____			
Güterbezeichnung / Description of Goods		Menge Quantity	Wert / Value (fob, cif, etc.)
Gesamtmenge, Gesamtwert:			
Es wird hiermit bescheinigt, dass der Einführer den Nachweis erbracht hat, dass die oben bezeichneten Güter geliefert worden sind und den deutschen Außenwirtschaftsbestimmungen unterliegen. It is hereby certified that the importer has produced evidence that the goods specified above have been delivered and brought under the German foreign trade regulations.			
Ort und Tag: Place and date: Eschborn, den _____			
Im Auftrag Unterschrift: _____ Signature:			

**Erläuterungen**

1. Der Vordrucksatz ist vom Antragsteller in Maschinenschrift im Durchschreibeverfahren (Antrag in Erstschrift) auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
2. Der Antrag ist durch zollamtliche Abfertigungspapiere zu begründen, und zwar:
  - a) durch den zollamtlichen Abfertigungsnachweis auf der 3. Ausfertigung (rosa Kopie) der vom BAFA ausgestellten Internationalen Einfuhrbescheinigung oder
  - b) durch eine Wareneingangsbescheinigung oder entsprechende amtliche Unterlagen des Empfängerlandes, wenn die Güter im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes in ein Drittland verbracht worden sind.
3. Bei Stückzahl, Gewicht und Wert ist auf genaue Übereinstimmung mit der zollamtlichen Abfertigungsbescheinigung (rosa Kopie) zu achten.
4. Die Lizenznummer der Internationalen Einfuhrbescheinigung, auf die sich der hier vorliegende Antrag bezieht, ist anzugeben.
5. Der Antrag auf Ausstellung einer Wareneingangsbescheinigung kann regelmäßig nur für die gesamte Gütermenge bzw. den gesamten Warenwert gestellt werden. Anträge für Teilsendungen werden zurückgewiesen.



**Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten**

Anlage K3 zur AWW  
Blatt 2

**Stand und Zusammensetzung des Vermögens**

unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen: Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Währungseinheiten  47  unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen  mittelbare Beteiligung Anteil der Stimmrechte (in %) \_\_\_\_\_

01		
02		
03		

**Allgemeine Angaben über das gebietsfremde Unternehmen**

Lfd. Nr. auf Blatt 1 \_\_\_\_\_ Firma und Sitz \_\_\_\_\_

Bei mittelbarer Beteiligung: Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsfremden Unternehmens \_\_\_\_\_

Rechtlich selbständiges Unternehmen  Zweigniederlassung oder Betriebsstätte \_\_\_\_\_

Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

Jahresumsatz in Mio Euro  04 \_\_\_\_\_ Zahl der Beschäftigten\*  05 \_\_\_\_\_

Angaben zur Bilanz des gebietsfremden Unternehmens sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag  06 \_\_\_\_\_ Währung \_\_\_\_\_  07 \_\_\_\_\_  
Tag Monat Jahr

- Angaben in 1000 Währungseinheiten; in leere Felder Striche einsetzen -

POSITION	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den Meldepflichtigen entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Meldepflichtigen		Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Vom Gesamtbetrag auf das unmittelbar beteiligte gebietsfremde Unternehmen entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem unmittelbar beteiligten Unternehmen
<b>AKTIVA</b>				
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	<input type="checkbox"/> 08	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 10	
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	<input type="checkbox"/> 11			
Finanzanlagen	<input type="checkbox"/> 12			
darunter: Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	<input type="checkbox"/> 13 ( )			
Ausleihungen an verbundene Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<input type="checkbox"/> 14 ( )	<input type="checkbox"/> 15	<input type="checkbox"/> 16	
Umlaufvermögen	<input type="checkbox"/> 17			
darunter Forderungen an verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<input type="checkbox"/> 18 ( )	<input type="checkbox"/> 19	<input type="checkbox"/> 20	
Übrige Aktiva	<input type="checkbox"/> 21			
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<input type="checkbox"/> 22			
<b>PASSIVA</b>				
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	<input type="checkbox"/> 23	<input type="checkbox"/> 24	<input type="checkbox"/> 25	
Kapitalrücklage	<input type="checkbox"/> 29			
Gewinnrücklagen	<input type="checkbox"/> 30			
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	<input type="checkbox"/> 31			
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<input type="checkbox"/> 32			
Verbindlichkeiten	<input type="checkbox"/> 33			
darunter Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/ verbundenen Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<input type="checkbox"/> 34 ( )			
da- gegenüber solchen Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	<input type="checkbox"/> 35 ( )			<input type="checkbox"/> 36
vont: gegenüber solchen Anteilseignern und Unternehmen im Wirtschaftsgebiet (Deutschland)	<input type="checkbox"/> 37 ( )	<input type="checkbox"/> 38		
Übrige Passiva	<input type="checkbox"/> 39			
Bilanzsumme	<input type="checkbox"/> 40			

\* Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Unterschrift

<input type="checkbox"/> 41	<input type="checkbox"/> 42	<input type="checkbox"/> 43	<input type="checkbox"/> 44	<input type="checkbox"/> 45
-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Stark umrandete Felder nicht ausfüllen

Zureifendes ankreuzen oder ausfüllen



**Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet**

Anlage K4 zur AWW  
Blatt 2

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen: Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Euro 
 unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen  mittelbare Beteiligung Anteil der Stimmrechte (in %)

01		
02		
03		
46		

nicht ausfüllen  
 stark umrandete Felder  
 oder ausfüllen  
 Zurechnendes ankreuzen

Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:  
Allgemeine Angaben über den gebietsfremden Beteiligten:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/II. \_\_\_\_\_ Firma oder Name, Sitz \_\_\_\_\_  
 Sitzland \_\_\_\_\_ Sofern der gebietsfremde Beteiligte selbst ein abhängiges Unternehmen ist: Sitzland der Obergesellschaft \_\_\_\_\_

Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:  
Allgemeine Angaben über das gebietsansässige Unternehmen, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/III. \_\_\_\_\_ Firma, Sitz \_\_\_\_\_  
 Rechtsform \_\_\_\_\_ Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_

Bei mittelbarer Beteiligung des Meldepflichtigen:  
Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsansässigen Unternehmens

Kenngrößen des gebietsansässigen Unternehmens, über das nachstehend berichtet wird: Jahresumsatz in Mio Euro  Zahl der Beschäftigten \*

Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen bzw. des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, sowie die dem gebietsfremden Beteiligten unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag  Tag / Monat / Jahr

- Angaben in 1000 Euro; in leere Felder Striche einsetzen -

POSITION	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den gebietsfremden Beteiligten entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem gebietsfremden Beteiligten	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Vom Gesamtbetrag auf das unmittelbar beteiligte gebietsansässige Unternehmen entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem unmittelbar beteiligten Unternehmen
<b>AKTIVA</b>			
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	08	09	10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	11		
Finanzanlagen	12		
darunter: Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13 ( )		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14 ( )	15	16
Umlaufvermögen	17		
darunter Forderungen an verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	18 ( )	19	20
Übrige Aktiva	21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22		
<b>PASSIVA</b>			
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	23	24	25
Kapitalrücklage	29		
Gewinnrücklagen	30		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	31		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	32		
Verbindlichkeiten	33		
darunter Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/ verbundenen Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	34 ( )		
da- gegenüber solchen Anteilseignern im Wirtschaftsgebiet (Deutschland)	35 ( )		36
von: gegenüber solchen Anteilseignern und Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	37 ( )	38	
Übrige Passiva	39		
Bilanzsumme	40		

\* Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Unterschrift

41		42		43		44		45	
----	--	----	--	----	--	----	--	----	--

Anmerkung:  
Papierfarbe: gelb









Bundesland-Nr.:

**Vor Ausfüllung bitte Rückseiten und Erläuterungen beachten**  
**Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr**  
 Meldung nach §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Stark umrandete Felder   
 nicht ausfüllen

Monat/Jahr

Name oder Firma des Meldepflichtigen

Wirtschaftszweig

Anschrift

Telefon (-Durchwahl)  Fax

Ansprechpartner

**Anlage Z 4 zur AWV**

Firmennummer, falls bekannt

An **Landeszentralbank**  
 Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl Ort

zur Weiterleitung an Deutsche Bundesbank  
 Abt. Zahlungsbilanzstatistik  
 Frankfurt am Main

1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage Z 4 zur AWV  
verbleibt beim Meldepflichtigen

An  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl Ort

zur Weiterleitung an Deutsche Bundesbank  
Abt. Zahlungsbilanzstatistik  
Frankfurt am Main

Bundesland-Nr.:

Stark umrandete Felder  
 nicht ausfüllen

Vor Ausfüllung bitte Rückseiten und Erläuterungen beachten  
**Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr**  
Meldung nach §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Monat/Jahr

Name oder Firma  
des Meldepflichtigen

Wirtschaftszweig

Anschrift

Telefon (-Durchwahl) Fax

Anspruchspartner

Firmennummer, falls bekannt

1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:  
Rand oben und rechts gelb; in gelbem Druck die Worte „verbleibt beim Meldepflichtigen“.



Anlage Z 5a zur AWW  
Blatt 1

**Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen  
mit gebietsfremden Nichtbanken**

Bundesland-Nr.

in zweifacher Ausfertigung Meldung nach § 62 Abs. 1, 3 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Landeszentralbank

Monatliche Meldung nach dem Stand Ende \_\_\_\_\_  
Name oder Firma  
des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Telefon (einschl. Vorwahl und Nebenstelle) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

zur Weiterleitung an die  
**Deutsche Bundesbank S 121**  
**Frankfurt am Main**

Firmennummer

<b>5</b>									
----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Beträge sind in **Tausend Euro** anzugeben;  
fremde Währungen sind in **Euro** umzurechnen.

Sitzland des Schuldners/ des Gläubigers	Forderungen			Verbindlichkeiten (ohne Wertpapiere)	
	Geldmarktpapiere (Certificates of Deposit, Promissory Notes, Commercial Paper u.ä.)	sonstige Forderungen (ohne Wertpapiere)		mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
		mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
<b>1. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen sowie gegenüber Gebietsfremden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>					
		<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>
Summe	<b>999</b>				
Davon lauten auf Euro	<b>888</b>				
auf Fremdwährung	<b>899</b>				
<b>2. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gebietsfremden Nichtbanken</b>					
		<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>
Summe	<b>999</b>				
Davon lauten auf Euro	<b>888</b>				
auf Fremdwährung	<b>899</b>				

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Anmerkung:  
Papierfarbe: rosa

Vordr. AWW - Z 5a Bl. 1 01.02

**Anlage Z 5a zur AWW Blatt 2 Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr** Bundesland-Nr. \_\_\_\_\_  
 in zweifacher Ausfertigung Meldung nach § 62 Abs. 1, 3 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Landeszentralbank

Monatliche Meldung nach dem Stand Ende \_\_\_\_\_  
 Name oder Firma des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Telefon (einschl. Vorwahl und Nebenstelle) \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank S 121 Frankfurt am Main

Firmennummer

<b>6</b>									
----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Beträge sind in Tausend Euro anzugeben; fremde Währungen sind in Euro umzurechnen.

Sitzland des Schuldners/ des Gläubigers	Forderungen			Verbindlichkeiten		
	aus Warenlieferungen und Leistungen		aus geleisteten Anzahlungen	aus Warenlieferungen und Leistungen		aus empfangenen Anzahlungen
	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr		mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	
<b>1. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen sowie gegenüber Gebietsfremden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>						
	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>35</b>	<b>36</b>
Summe (einschl. evtl. „Fortsetzungsblätter“)	<b>999</b>					
Davon lauten auf Euro	<b>888</b>					
auf Fremdwährung	<b>899</b>					
<b>2. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gebietsfremden Nichtbanken</b>						
	<b>41</b>	<b>42</b>	<b>43</b>	<b>44</b>	<b>45</b>	<b>46</b>
Summe (einschl. evtl. „Fortsetzungsblätter“)	<b>999</b>					
Davon lauten auf Euro	<b>888</b>					
auf Fremdwährung	<b>899</b>					

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Vordr. AWW – Z 5a Bl. 2 01.02

Anmerkung:  
Papierfarbe grün







Bundesland-Nr.

**Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt**  
Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Firmennummer, falls bekannt

Anlage Z 8 zur AWV  
An Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle  
Postleitzahl Ort

Monat/Jahr \_\_\_\_\_  
Name oder Firma \_\_\_\_\_  
des Meldepflichtigen<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Telefon(-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

In dreifacher Ausfertigung  
zwei Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank,  
eine Ausfertigung für die oberste Landesbehörde  
für Wirtschaft oder die von ihr bestimmte Stelle

Länder <sup>2</sup>	Einnahmen von Gebietstremden						Einnahmen von Gebietsansässigen						
	Linienverkehr			Trampverkehr			Linienverkehr			Trampverkehr			
	Seefrachten	Passagen	Seechartergebühren	Passagen	Seechartergebühren	BA 1-220	BA 1-230	BA 1-240	BA 1-253	Seefrachten im	Seechartergebühren im	ausgehenden Verkehr	ausgehenden Verkehr
	BA 1-210	BA 1-040	BA 1-220	BA 1-050	BA 1-230	BA 1-240	BA 1-253	BA 1-260					
Belgien	017												
Dänemark	008												
Finnland	032												
Frankreich, Monaco	001												
Großbritannien, Nordirland	006												
Italien	005												
Japan	732												
Kanada	404												
Niederlande	003												
Norwegen	028												
Polen	060												
Portugal	010												
Schweden	030												
Schweiz	039												
Spanien (einschl. Kanar. I.)	011												
Vereinigte Staaten (USA)	400												
3													
<b>Insgesamt (einschl. Blatt Z 8a)</b>													

<sup>1</sup> Wird die Meldung durch einen Beauftragten des Meldepflichtigen (Korrespondentmaeder, Makler u.ä.) erstattet, so ist hier der Name des Maklers, Korrespondentmaeders oder sonstigen Beauftragten, auf einer Anlage Name und Wohnsitz oder Sitz des (der) Meldepflichtigen anzugeben.  
<sup>2</sup> Als Land anzugeben, bei dem der gebietsfremde Schiffler seinen Wohnsitz oder Sitz hat; bei Einnahmen von Gebietsansässigen im ankommenden Verkehr - Land, in dem der Verschiffungshafen liegt; bei Einnahmen von Gebietsansässigen im ausgehenden Verkehr - Land, in dem der Bestimmungshafen liegt. <sup>3</sup> Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 8a sind ggf. weitere Länder einzutragen.







Meldungen der Geldinstitute

Anlage Z 11 zur AWV

An

Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle  
Postleitzahl Ort

zur Weiterleitung an  
Deutsche Bundesbank  
S 220  
Frankfurt am Main

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

**Ausgehende Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl  Monat/Jahr

Geldinstitut

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon(-Durchwahl)  Fax

		<b>Beträge in Tsd Euro</b>			
1		2	3	4	5
Gläubigerland		Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf <b>inländische</b> Wertpapiere			
		Staats- und Gemeindeanleihen	private Anleihen	Dividendenpapiere	Investmentanteile
		<b>BA 4-382</b>	<b>BA 4-183</b>	<b>BA 4-285</b>	<b>BA 4-685</b>
Ägypten	220				
Argentinien	528				
Australien	800				
Bahamas	453				
Belgien	017				
Bermuda	413				
Brasilien	508				
Brit. Jungferninseln	468				
Chile	512				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich	001				
Griechenland	009				
Großbrit. u. Nordirland	006				
Hongkong	740				
Indien	664				
Iran, Islam. Rep.	616				
Irland	007				
Island	024				
Israel	624				
Italien	005				
Japan	732				
Kaimaninseln	463				
Kanada	404				
Kroatien	092				
Kuwait	636				
Liechtenstein	037				
Luxemburg	018				
Mexiko	412				
Niederlande	003				
Niederl. Antillen	478				
Norwegen	028				
Oman	649				
Österreich	038				
Panama	442				
Polen	060				
Portugal	010				
Russ. Föderation (Russl.)	075				



Meldungen der Geldinstitute  
Anlage Z 12 zur AWW

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

Bundesland-Nr.

**Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr:  
Karten-Umsätze**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 a der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl Ort

Bankleitzahl \_\_\_\_\_ Monat/Jahr \_\_\_\_\_

Geldinstitut \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Telefon(-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

zur Weiterleitung an  
Deutsche Bundesbank  
S 211  
Frankfurt am Main

		Beträge in Tsd Euro			
1		2	3	4	5
Land		Einnahmen im Reiseverkehr		Ausgaben im Reiseverkehr	
		unmittelbar mit anderen Ländern abgerechnete ec-Karten-Umsätze <sup>1</sup> gebietsfremder Reisender in Deutschland	Kreditkarten-Umsätze gebietsfremder Reisender in Deutschland	unmittelbar mit anderen Ländern abgerechnete ec-Karten-Umsätze <sup>1</sup> gebietsansässiger Reisender im Ausland	Kreditkarten-Umsätze gebietsansässiger Reisender im Ausland
		BA 1-018	BA 1-007	BA 2-018	BA 2-007
Ägypten	220				
Australien	800				
Belgien	017				
Brasilien	508				
Bulgarien	068				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich, Monaco	001				
Griechenland	009				
Großbritannien und Nordirland	006				
Irland	007				
Israel	624				
Italien	005				
Japan	732				
Kanada	404				
Kenia	346				
Luxemburg	018				
Malta	046				
Marokko	204				
Mexiko	412				
Niederlande	003				
Norwegen	028				
Österreich	038				
Polen	060				
Portugal	010				
Rumänien	066				
Russ. Föderation (Russland)	075				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Slowakei	063				
Spanien (einschl. Kanar. Inseln)	011				
Südafrika	388				
Thailand (Siam)	680				
Tschechische Republik	061				
Tunesien	212				
Türkei	052				
Ungarn	064				
Vereinigte Staaten (USA)	400				
?					
Summe					

<sup>1</sup> auch die Umsätze mittels eurocheques

<sup>2</sup> Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 12 a sind ggf. weitere Länder einzutragen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:  
Papierfarbe: blau

Vordr. AWW – Z 12 01.02



Meldungen der Geldinstitute  
Anlage Z 13 zur AWV

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

Bundesland-Nr.

Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr:  
**Sorten und Fremdwährungsreiseschecks**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 b der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle  
Postleitzahl Ort

Bankleitzahl  Monat/Jahr

Geldinstitut

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon(-Durchwahl)  Fax

zur Weiterleitung an  
Deutsche Bundesbank  
S 211  
Frankfurt am Main

		Beträge in Tsd Euro			
1		2	3	4	5
Währung <sup>1</sup>		Einnahmen im Reiseverkehr		Ausgaben im Reiseverkehr	
		von Nichtbanken angekaufte/hereingenommene Sorten	unmittelbar in andere Länder zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug versandte Fremdwährungsreiseschecks	an Nichtbanken verkaufte/abgegebene Sorten	Fremdwährungsreiseschecks
		BA 1-010	BA 1-011	BA 2-010	BA 2-011
Australischer Dollar	800				
Dänische Krone	008				
Forint	064				
Kanadischer Dollar	404				
Neuseeland-Dollar	804				
Norwegische Krone	028				
Pfund Sterling	006				
Rubel	075				
Schwedische Krone	030				
Schweizer Franken	039				
Slowakische Krone	063				
Tschechische Krone	061				
US-Dollar	400				
Yen	732				
Zloty	060				
<b>Summe</b>	<input checked="" type="checkbox"/>				

<sup>1</sup> Transaktionen mit anderen Währungen brauchen nicht gemeldet zu werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:  
Papierfarbe: beige

## Meldungen der Geldinstitute

## Anlage Z 14 zur AWW

An

Landeszentralbank  
Hauptstelle / Zweigstelle  
Postleitzahl Ort

zur Weiterleitung an  
Deutsche Bundesbank  
S 220  
Frankfurt am Main

Vor Ausfüllung Erläuterungen auf Merkblatt beachten

### Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl  Monat/Jahr Geldinstitut Anschrift Ansprechpartner Telefon(-Durchwahl)  Fax 

Beträge in Tsd Euro			
1	2	3	4
Schuldnerland	Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge	Schuldnerland	Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge
	BA 3-184		BA 3-184
Ägypten	220	Großbritannien u. Nordirland	006
Äthiopien	334	Guatemala	416
Afghanistan	660	Guinea	260
Albanien	070	Guinea-Bissau	257
Algerien	208	Guyana	488
Andorra	043	Haiti	452
Angola	330	Honduras	424
Antigua und Barbuda	459	Hongkong	740
Argentinien	528	Indien	664
Australien	800	Indonesien	700
Bahamas	453	Irak	612
Bahrain	640	Iran, Islam. Rep.	616
Bangladesch	666	Irland	007
Belgien	017	Island	024
Belize	421	Israel	624
Benin	284	Italien	005
Bermuda	413	Jamaika	464
Bolivien	516	Japan	732
Botsuana	391	Jemen	653
Brasilien	508	Jordanien	628
Brit. Jungferninseln	468	Jugoslawien	094
Brunei Darussalam	703	Kalmaninseln	463
Bulgarien	068	Kambodscha	696
Burkina Faso	236	Kamerun	302
Burundi	328	Kanada	404
Chile	512	Katar	644
China, Volksrep.	720	Kenia	346
Costa Rica	436	Kolumbien	480
Dänemark	008	Kongo, Demokr. Rep.	322
Dominikanische Republik	456	Kongo, Rep.	318
Ecuador	500	Korea, Demokr. VR	724
Effenbeinküste (Côte d'Ivoire)	272	Korea, Rep.	728
El Salvador	428	Kroatien	092
Finnland	032	Kuba	448
Frankreich	001	Kuwait	636
Gabun	314	Laos, Demokr. VR	684
Gambia	252	Lesotho	395
Ghana	276	Libanon	604
Gibraltar	044	Liberia	268
Griechenland	009	Lib.-Arab. Dschamahirija (Libyen)	216

Vordr. AWW – Z 14 01.02

Bitte wenden!

Anmerkung:  
Papierfarbe: rosa

		<b>Beträge in Tsd Euro</b>					
1		2		3		4	
Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge		Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge	
		BA 3–184				BA 3–184	
Liechtenstein	037			Sri Lanka	669		
Luxemburg	018			Südafrika	388		
Macau	743			Sudan	224		
Madagaskar	370			Suriname	492		
Malawi	386			Swasiland	393		
Malaysia	701			Syrien, Arab. Rep.	608		
Malediven	667			Taiwan	736		
Mali	232			Tansania, Ver. Rep.	352		
Malta	046			Thailand	680		
Marokko	204			Togo	280		
Mauretania	228			Tschad	244		
Mauritius	373			Tschechische Republik	061		
Mexiko	412			Tunesien	212		
Mosambik	366			Türkei	052		
Myanmar	676			Uganda	350		
Nepal	672			Ukraine	072		
Neuseeland	804			Ungarn	064		
Nicaragua	432			Uruguay	524		
Niederlande	003			Venezuela	484		
Niederl. Antillen	478			Verein. Arab. Emirate	647		
Niger	240			Verein. Staaten (USA)	400		
Nigeria	288			Vietnam	690		
Norwegen	028			Weißrussland (Belarus)	073		
Oman	649			Zentralafrik. Republik	306		
Österreich	038			Zypern	600		
Osttimor	626						
Pakistan	662			BIZ	928		
Panama	442			EGKSt	911		
Papua-Neuguinea	801			Europ. Investitionsbank	912		
Paraguay	520			Weltbank	902		
Peru	504						
Philippinen	708						
Polen	060						
Portugal	010						
Ruanda	324						
Rumänien	066						
Russ. Föderation (Russl.)	075						
Sambia	378						
Samoa	819						
Saudi-Arabien	632						
Schweden	030						
Schweiz	039						
Senegal	248						
Sierra Leone	264						
Simbabwe	382						
Singapur	706						
Slowakei	063						
Slowenien	091						
Somalia	342						
Spanien (einschl. Kanar. I.)	011						

<sup>1</sup> Weitere internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen!

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:  
Papierfarbe: rosa

Meldungen der Geldinstitute

Anlage Z 15 zur AWW

An

Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle  
Postleitzahl Ort

zur Weiterleitung an  
Deutsche Bundesbank  
§ 220  
Frankfurt am Main

Vor Ausfüllung Erläuterungen auf Merkblatt beachten

**Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen  
im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl  Monat/Jahr

Geldinstitut

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon(-Durchwahl)  Fax

Beträge in Tsd Euro					
1	2		3		4
Gläubigerland	Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen		Gläubigerland	Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen	
	BA 4-184			BA 4-184	
Ägypten	220		Großbritannien u. Nordirland	006	
Äthiopien	334		Guatemala	416	
Afghanistan	660		Guinea	260	
Albanien	070		Guinea-Bissau	257	
Algerien	208		Guyana	488	
Andorra	043		Haiti	452	
Angola	330		Honduras	424	
Antigua und Barbuda	459		Hongkong	740	
Argentinien	528		Indien	664	
Australien	800		Indonesien	700	
Bahamas	453		Irak	612	
Bahrain	640		Iran, Islam. Republik	616	
Bangladesch	666		Irland	007	
Belgien	017		Island	024	
Belize	421		Israel	624	
Benin	284		Italien	005	
Bermuda	413		Jamaika	464	
Bolivien	516		Japan	732	
Botsuana	391		Jemen	653	
Brasilien	508		Jordanien	628	
Brit. Jungfernseln	468		Jugoslawien	094	
Brunei Darussalam	703		Kaimaninseln	463	
Bulgarien	068		Kambodscha	696	
Burkina Faso	236		Kamerun	302	
Burundi	328		Kanada	404	
Chile	512		Katar	644	
China, Volksrep.	720		Kenia	346	
Costa Rica	436		Kolumbien	480	
Dänemark	008		Kongo, Demokr. Rep.	322	
Dominikanische Republik	456		Kongo, Rep.	318	
Ecuador	500		Korea, Demokr. VR	724	
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	272		Korea, Rep.	728	
El Salvador	428		Kroatien	092	
Finnland	032		Kuba	448	
Frankreich	001		Kuwait	636	
Gabun	314		Laos, Demokr. VR	684	
Gambia	252		Lesotho	395	
Ghana	276		Libanon	604	
Gibraltar	044		Liberia	268	
Griechenland	009		Lib.-Arab. Dschamahirija (Libyen)	216	

<b>Beträge in Tsd Euro</b>					
1		2	3		4
Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen	Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen
		BA 4 – 184			BA 4 – 184
Liechtenstein	037		Sri Lanka	669	
Luxemburg	018		Südafrika	388	
Macau	743		Sudan	224	
Madagaskar	370		Suriname	492	
Malawi	386		Swasiland	393	
Malaysia	701		Syrien, Arab. Rep.	608	
Malediven	667		Taiwan	736	
Mali	232		Tansania, Ver. Rep.	352	
Malta	046		Thailand	680	
Marokko	204		Togo	280	
Mauretanien	228		Tschad	244	
Mauritius	373		Tschechische Republik	061	
Mexiko	412		Tunesien	212	
Mosambik	366		Türkei	052	
Myanmar	676		Uganda	350	
Nepal	672		Ukraine	072	
Neuseeland	804		Ungarn	064	
Nicaragua	432		Uruguay	524	
Niederlande	003		Venezuela	484	
Niederl. Antillen	478		Verein. Arab. Emirate	647	
Niger	240		Vereinigte Staaten (USA)	400	
Nigeria	288		Vietnam	690	
Norwegen	028		Weißrussland (Belarus)	073	
Oman	649		Zentralafrik. Republik	306	
Österreich	038		Zypern	600	
Osttimor	626				
Pakistan	662		BIZ	928	
Panama	442		EGKSt	911	
Papua-Neuguinea	801		Europ. Investitionsbank	912	
Paraguay	520		Weitbank	902	
Peru	504				
Philippinen	708				
Polen	060				
Portugal	010				
Ruanda	324				
Rumänien	066				
Russ. Föderation (Russland)	075				
Sambia	378				
Samoa	819				
Saudi-Arabien	632				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Senegal	248				
Sierra Leone	264				
Simbabwe	382				
Singapur	706				
Slowakei	063				
Slowenien	091				
Somalia	342				
Spanien (einschl. Kanar. I.)	011				

<sup>1</sup> Weitere Internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen!

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:  
Papierfarbe: gelb

Anlage LV  
zur Außenwirtschaftsverordnung

## Leistungsverzeichnis

## A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kennzahl	Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kennzahl
<b>1. Reiseverkehr und Personenbeförderung</b>		<b>5. Verschiedene Dienstleistungen</b>	
Reiseverkehr und Personenbeförderung (ohne Ausgaben für Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet) . . . . .	010	Verwertung, Erwerb und Auswertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw. . . . .	500
<b>Ausgaben für Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet . . . . .</b>	<b>020</b>	Filmgeschäft (einschl. Gagen) . . . . .	510
		Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten (z. B. Beratung, Rechtsvertretung usw. soweit nicht anderswo zu erfassen)	520
		Entgelte für unselbständige Arbeit . . . . .	521
		Pensionen, Renten, Sozialversicherung . . . . .	522
		Provisionen <sup>2)</sup> . . . . .	523
		Regiekosten sowie Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten <sup>3)</sup> . . . . .	530
<b>2. Transport</b>		Werbe- und Informationskosten . . . . .	540
<b>Einnahmen</b> gebietsansässiger Transportunternehmen im Güterverkehr (einschl. Spedition) <sup>2)</sup> . . . . .	<b>200</b>	Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln (ohne Notreparaturen), an Maschinen, Gebäuden usw. . . . .	560
<b>Ausgaben</b> für Frachten, Chartergebühren und Mieten im deutschen Außenhandel		<b>Einnahmen</b> aus Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsansässige Firmen in fremden Wirtschaftsgebieten . . . . .	570
an gebietsfremde Seeschiffahrtsunternehmen <sup>4)</sup>		<b>Ausgaben</b> (Unkosten) gebietsansässiger Firmen für Maschinen, Material und Arbeitsentgelte bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen in fremden Wirtschaftsgebieten . . . . .	580
bei der deutschen Einfuhr . . . . .	210	<b>Ausgaben</b> für Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsfremde Firmen im Wirtschaftsgebiet . . . . .	570
bei der deutschen Ausfuhr . . . . .	220	<b>Einnahmen</b> auf Grund von Warenlieferungen und Dienstleistungen an gebietsfremde Firmen bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen im Wirtschaftsgebiet . . . . .	580
an gebietsfremde Binnenschiffahrtsunternehmen . . . . .	230	Post-, Paket- und Kurierdienste . . . . .	591
an sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen . . . . .	240		
im Verkehr zwischen dritten Ländern		<b>6. Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr</b>	
im Transithandel <sup>5)</sup> . . . . .	250	(Ersatz- und Rückzahlungen, Preisnachlass- und Haftungszahlungen, Zollerstattungen und dergleichen)	
im Speditionsgeschäft . . . . .	260	im Warenverkehr . . . . .	600
im Verkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets . . . . .	270	im Dienstleistungsverkehr . . . . .	610
		<b>7. Bund, Länder und Gemeinden <sup>6)</sup></b>	
<b>3. Transportnebenleistungen</b>		<b>Einnahmen</b> des Bundes, der Länder und Gemeinden <sup>7)</sup> (Steuern, Zahlungen zum Lastenausgleich, Gebühren, Spenden und dgl.) . . . . .	700
<b>Einnahmen</b> im Zusammenhang mit Transporten		<b>Ausgaben</b> des Bundes, der Länder und Gemeinden <sup>7)</sup>	
z. B. für Hafengebühren, Notreparaturen, Laden, Löschen, Bemusterung, ausgenommen Einnahmen für Lieferung von Waren für den Bedarf ausländischer Beförderungsmittel, der Seehäfen und Seehafenbetriebe . . . . .	300	Zahlungen an deutsche diplomatische Vertretungen . . . . .	710
der Binnen- und Lufthafenbetriebe und anderer Verkehrshilfsbetriebe . . . . .	310	Wiedergutmachungsleistungen <sup>8)</sup> . . . . .	720
<b>Ausgaben</b> für Transportnebenkosten		Beiträge an Internationale Organisationen, Gebühren und dgl. . . . .	740
z. B. Treibstoffe und sonstiger Bedarf von Fahrzeugen (ausgenommen Ausgaben für die Einfuhr von Waren für den Bedarf von Beförderungsmitteln), Hafengebühren, Konsulatsgebühren, Notreparaturen, Laden, Löschen, Bemusterung usw.		Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe . . . . .	750
durch deutsche Verkehrsunternehmen <sup>9)</sup> . . . . .	320	Unterstützungen, Spenden und sonstige Ausgaben . . . . .	760
durch deutsche Außenhandelsfirmen und Spediteure . . . . .	330		
		<b>8. Einnahmen und Ausgaben Privater im Verkehr mit gebietsfremden Behörden <sup>1)</sup>, Zahlungen infolge von Erbschaft, sonstige unentgeltliche Zuwendungen</b>	
<b>4. Privater Versicherungsverkehr</b>		<b>Einnahmen</b> Privater von gebietsfremden Behörden <sup>1)</sup> (Steuererstattungen, Unterstützungszahlungen, Entschädigungen und dgl.)	
<b>Versicherungsnehmer und andere Begünstigte aus Versicherungsverträgen, ausgenommen Versicherungsunternehmen</b>		sowie	
Lebensversicherung . . . . .	400	<b>Ausgaben</b> Privater an gebietsfremde Behörden und diplomatische Vertretungen (Steuern, Spenden und dgl.) . . . . .	810
Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr . . . . .	410	Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Mitgift, Restitution, Ein- und Auswanderung . . . . .	850
Sonstiger Versicherungsverkehr <sup>2)</sup> . . . . .	420	Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen <sup>3)</sup> . . . . .	851
<b>Versicherungsunternehmen</b>			
Direktversicherung		<b>9. Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen</b>	
<b>Einnahmen und Ausgaben</b> aus Versicherungsverträgen mit Gebietsfremden		z. B. Zahlungen im Zusammenhang mit Garantien, Bürgschaften und Warentermingeschäften;	
Lebensversicherung . . . . .	440	Gewinne aus staatlich genehmigten Spielen (z. B. Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten) und Spieleinsätze, Preise und Belohnungen;	
Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr . . . . .	441	Schadenersatz auf Grund unerlaubter Handlung, Havarie und sonstiger außervertraglicher Haftungsgründe;	
Andere Versicherungen . . . . .	442	Geldstrafen, Geldbußen, Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung;	
<b>Ausgaben</b> aus Versicherungsverträgen mit Gebietsansässigen . . . . .		Stornierungen, Irrläufer u. ä. . . . .	900
Lebensversicherung . . . . .	443		
Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr . . . . .	444		
Andere Versicherungen . . . . .	445		
Rückversicherung			
<b>Einnahmen und Ausgaben</b> aus abfließendem Geschäft . . . . .	450		
<b>Einnahmen und Ausgaben</b> aus einfließendem Geschäft . . . . .	451		
Sonstige <b>Einnahmen</b> von Gebietsfremden mit Ausnahme von Vermögenserträgen . . . . .	460		

Die Fußnoten sind im Anschluss an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

b. w. Bl. 2

**B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge**

Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kennzahl	Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kennzahl
<b>I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten einschl. Kredite und Bankguthaben <sup>1)</sup></b>		<b>2. Direktinvestitionen im Wirtschaftsgebiet</b>	
<b>1. Ausländische Wertpapiere und Geldmarktpapiere</b>		Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen von gebietsansässigen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kapitalgeber 10% oder mehr des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zustehen <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> . . . . .	151
Festverzinsliche Wertpapiere	101	Kredite (außer von Geldinstituten oder an Geldinstitute) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsansässige Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen 10% oder mehr des Nennkapitals zustehen . . . . .	152
Staats- und Gemeindegeldmarktpapiere . . . . .	102		
Andere Anleihen . . . . .	104	<b>3. Kredite an sowie Bankguthaben bei Gebietsansässige(n)</b>	— <sup>1)</sup>
Dividendenpapiere (nur Beteiligungen, die weniger als 10% des Nennkapitals betragen) und Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften . . . . .	105	Kredite und Bankguthaben mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten	161
Geldmarktpapiere . . . . .		Kredite (ohne Direktinvestitionskredite) und Bankguthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten . . . . .	161
<b>2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten</b>		<b>4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wirtschaftsgebiet</b> . . . . .	171
Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen von gebietsfremden Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kapitalgeber 10% oder mehr des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zustehen <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> . . . . .	111	<b>5. Sonstiger Kapitalverkehr</b> . . . . .	179
Kredite (außer von Geldinstituten oder an Geldinstitute) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen 10% oder mehr des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zustehen . . . . .	112		
<b>3. Kredite an sowie Bankguthaben bei Gebietsfremde(n)</b>		<b>III. Kapitalerträge</b>	
Kredite und Bankguthaben mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten . . . . .	— <sup>1)</sup>	<b>1. Pacht und Miete aus Grundbesitz</b> . . . . .	181
Kredite (ohne Direktinvestitionskredite) und Bankguthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten . . . . .	121	<b>2. Zinsen</b>	
<b>4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten</b> . . . . .	131	auf Staats- und Gemeindegeldmarktpapiere . . . . .	182
<b>5. Sonstiger Kapitalverkehr</b> . . . . .	139	auf andere festverzinsliche Wertpapiere . . . . .	183
		auf Kredite, Darlehen und Hypotheken (einschl. Bankzinsen) . . . . .	184
<b>II. Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet einschl. Kredite und Bankguthaben <sup>1)</sup></b>		<b>3. Gewinne</b>	
<b>1. Inländische Wertpapiere und Geldmarktpapiere</b>		aus Dividendenpapieren und Zertifikaten von Kapitalanlagegesellschaften . . . . .	185
Festverzinsliche Wertpapiere (ohne Auslandsbonds)		aus nicht in Wertpapieren verbrieften Geschäfts- und Kapitalanteilen <sup>4)</sup> . . . . .	186
Staats- und Gemeindegeldmarktpapiere . . . . .	141		
Andere Anleihen . . . . .	142		
Auslandsbonds . . . . .	143		
Dividendenpapiere (nur Beteiligungen, die weniger als 10% des Nennkapitals betragen) und Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften . . . . .	144		
Geldmarktpapiere . . . . .	145		

**C. Warenverkehr <sup>1)</sup>**

Einnahmen	Kennzahl	Ausgaben	Kennzahl
1. Warenausfuhr (einschl. Lohnveredelung) . . . . .	nicht meldepflichtig	1. Wareneinfuhr (einschl. Lohnveredelung) . . . . .	nicht meldepflichtig
2. Transithandel . . . . .	keine	2. Transithandel . . . . .	keine
3. Sonstiger Warenverkehr . . . . .	997	3. Sonstiger Warenverkehr . . . . .	997

**D. Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte**

Einnahmen	Kennzahl	Ausgaben <sup>2)</sup>	Kennzahl
1. Einnahmen aus Warenlieferungen . . . . .	998		
2. Einnahmen aus sonstigen Leistungen . . . . .	999		

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> Bei Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Streitkräfte ist für Einnahmen die Kennzahl 998 oder 999, für Ausgaben die Kennzahl 997 zu verwenden.
- <sup>2)</sup> Ohne Einnahmen der deutschen Seeschifffahrt im Zusammenhang mit der Personenbeförderung und dem Güterverkehr (Sondermeldung gemäß § 67 AWW auf Vordruck Anlage Z 8 zur AWW).
- <sup>3)</sup> Einschließlich sonstiger Nebenkosten im Transithandel (vgl. auch Anmerkung 5).
- <sup>4)</sup> Ohne Ausgaben der deutschen Seeschifffahrt für Chartergebühren, Transportnebenkosten und Provisionen (Sondermeldung gemäß § 67 AWW auf Vordruck Anlage Z 8 zur AWW).
- <sup>5)</sup> Ausgaben im Zusammenhang mit dem Transithandel unter Kennzahl 250 (vgl. auch Anmerkung 3).
- <sup>6)</sup> Zahlungen für Investitionszwecke siehe Teil B – Kapitalverkehr –.
- <sup>7)</sup> Ohne Einnahmen und Ausgaben im Waren- und Kapitalverkehr sowie ohne Kapitalerträge.
- <sup>8)</sup> Pensionen, Renten, Sozialversicherung unter Kennzahl 522.
- <sup>9)</sup> Einschließlich Zahlungen im Zusammenhang mit Rückerstattungen.

- <sup>10)</sup> Soweit diese nicht unter den Kennzahlen 700, 710–760 oder 800 zu melden sind.
- <sup>11)</sup> Einschließlich Hypotheken und Schuldscheindarlehen, ohne Kredite mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich (vgl. Anmerkung 14).
- <sup>12)</sup> Nicht verbrieft Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen von weniger als 10% sind unter den Kennzahlen 139 bzw. 179 – Sonstiger Kapitalverkehr – auszuweisen.
- <sup>13)</sup> Unter Kennzahl 111 bzw. 151 sind auch Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten zur Abdeckung von Verlustvorträgen früherer Jahre zu melden. Dagegen sind Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen oder zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages im laufenden Jahr unter Kennzahl 186 und Zuschüsse zum laufenden Geschäftsbetrieb unter Kennzahl 530 anzugeben.
- <sup>14)</sup> Bei Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten betreffen (einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei Geldinstituten), mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich, sind Zahlungsmeldungen nicht abzugeben, sondern nach § 62 AWW die Bestände auf Vordruck Anlage Z 5 zur AWW zu melden.
- <sup>15)</sup> Soweit entsprechende Ausgaben vorkommen, gilt die Kennzahl 997.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Änderungsverordnung enthält Meldeerleichterungen für die Wirtschaft auf Grund von Erhöhungen der Meldefreigrenzen bei Direktinvestitionen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet sowie bei den Bestandsmeldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten von Nichtbanken gegenüber Gebietsfremden. Darüber hinaus führt die Einführung des Euro-Bargeldes dazu, dass die Pflicht der Geldinstitute, im grenzüberschreitenden Reiseverkehr die Umsätze mit den bisherigen nationalen Währungen der EWU-Mitgliedsländer zu melden, entfällt. Gleichzeitig sind in den Meldevordrucken zu Direktinvestitionen Anpassungen auf Grund von zusätzlichen Datenanforderungen der Europäischen Zentralbank und anderer internationaler Organisationen notwendig geworden.

Ferner wird in Anpassung an das Binnenmarktprinzip die Genehmigungspflicht langfristiger Erdgaseinfuhrverträge bei Zugängen aus EU-Ländern aufgehoben. Weitere Änderungen betreffen den Zeitpunkt der außenwirtschaftsrechtlichen Einfuhrabfertigung in den zollrechtlich vorgesehenen vereinfachten Anmeldeverfahren sowie den Nachweis des Warenursprungs. Die §§ 27 und 28 werden an die EG-rechtlichen Vorgaben im Zollkodex bzw. der Durchführungsverordnung angepasst.

Die bisherige Regelung bei der Ausstellung von Überwachungsdokumenten entspricht nicht mehr dem durch die einschlägigen EG-Verordnungen vorgegebenen bzw. in der Praxis durch das BAFA angewandten Verfahren. Dieses Verfahren sieht die Beantragung und Ausstellung des Überwachungsdokuments auf getrennten Formularen vor.

Außerdem werden Änderungen auf dem landwirtschaftlichen Sektor vorgenommen. Die Außenwirtschaftsverordnung wird an geänderte EG-Kontrollvorschriften für frisches Obst und Gemüse angepasst.

Darüber hinaus wurde die bestehende gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse durch Festlegung einer Regelung zu Mindestanforderungen für den Import getrockneter Weintrauben ausgestaltet.

Aufgrund der Meldeerleichterungen für eine sehr große Zahl von Transaktionen ist insoweit mit einer erheblichen Kostenreduktion für die Wirtschaft zu rechnen. Insbesondere ergeben sich für kleine und mittlere Unternehmen Entlastungen im Vollzugsaufwand. Die anderen vorgesehenen Änderungen dürften nicht zu einer kostenmäßigen Mehrbelastung der Wirtschaft führen. Gleichzeitig verringert sich aber die Anzahl der zu meldenden Investitionsobjekte bei Mehrheitsbeteiligungen deutlich (um ca. 40 %), wodurch per Saldo eine wesentliche Entlastung der Meldepflichtigen erreicht wird. Die Änderung der Formulare ist wegen der Aufbrauchfrist kostenneutral. Der Umfang der Kostenentlastungen lässt sich nicht quantifizieren. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden nicht erwartet.

Diese Änderungen bedingen für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugsaufwand und Kosten.

Die Änderungen zum Zeitpunkt der außenwirtschaftsrechtlichen Einfuhrabfertigung, zur Einführung des so genannten Zweiblattverfahrens bei Überwachungsdokumenten sowie zum Nachweis des Warenursprungs erfolgen in Anpassung an geltendes EG-Recht und sind kostenneutral.

Die Aufhebung der Genehmigungspflicht für langfristige Erdgaseinfuhrverträge bei Zugängen aus EG-Ländern führt in Wirtschaft und Verwaltung tendenziell zu Kostenentlastungen. Der Umfang der Entlastung lässt sich nicht quantifizieren. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden nicht erwartet.

Die Änderungen im landwirtschaftlichen Bereich sind weitgehend kostenneutral, da die erforderlichen Kontrollen im Rahmen des bestehenden Systems der BLE für frisches Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse durchgeführt werden können. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Diese Änderungen bedingen für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugsaufwand und Kosten. Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da sie der Durchführung unbefristeten EG-Rechts dient.

### B. Im Einzelnen

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

Die EG-Kommission hat im Bereich frisches Obst und Gemüse den bisher verwendeten Begriff „Qualitätsnormen“ in „Vermarktungsnormen“ geändert, um deutlich zu machen, dass es sich um die Festlegung von Beschaffenheitskriterien bzw. Mindestanforderungen handelt, die bei der Vermarktung einzuhalten sind. Der mit Bezug auf die gemeinsame Marktorganisation für Blumen verwendete Begriff „Qualitätsnormen“ bleibt erhalten.

Im Zuge der grundlegenden Überarbeitung alter Qualitätsnormen wurden diese neu gefasst und auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse bezogen. Der unter a) erwähnte Bezug auf die Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 entfällt daher.

##### Zu Nummer 2

Der in § 15 zur Vorlage einer Mineralölausfuhrmeldung festgelegte Warenkreis wird an das aktuelle Warenverzeichnis nach der Außenhandelsstatistik angepasst.



**Zu Nummer 3**

§ 16a wird an die Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 angepasst.

Der bisher verwendete Begriff „Kontrollbescheinigung“ wird danach in „Konformitätsbescheinigung“ geändert.

**Zu Absatz 4**

Gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 kann die Zollbehörde die Ausfuhranmeldung nur annehmen, wenn die nach Artikel 8 Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung vorliegt.

**Zu Absatz 6**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission vom 28. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der bei der Vermarktung von getrockneten Weintrauben zu stellenden Mindestanforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/1996 des Rates wurde vorgeschrieben, dass bestimmte getrocknete Weintrauben bei der Ausfuhr auf die Einhaltung der Mindestanforderungen überprüft werden müssen. In der nationalen Umsetzung dieser Vorschrift wird mit der Neufassung der Verordnung über EG-Normen eine Meldepflicht für die beabsichtigte Ausfuhr dieser Erzeugnisse aufgenommen.

**Zu Nummer 4**

In Anpassung an das Binnenmarktprinzip und zur Erleichterung der Verhandlungen zwischen EU-Importeuren und deren ausländischen Lieferanten wird auf die Genehmigungspflicht langfristiger Erdgaseinfuhrverträge gemäß § 22 bei Zugängen aus EU-Ländern zukünftig verzichtet.

**Zu Nummer 5**

§ 27 Abs. 3 und 5 berücksichtigen u. a. die nach dem Zollkodex (EG-Verordnung Nr. 2913/92) zulässigen vereinfachten Anmeldeverfahren. In der derzeitigen Fassung ist der Antrag auf Einfuhrabfertigung in den vereinfachten Anmeldeverfahren grundsätzlich zusammen mit der ergänzenden Zollanmeldung zu stellen und nur in bestimmten Fällen mit der Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung. Dies steht jedoch den Regelungen des Gemeinschaftszollrechts entgegen, die grundsätzlich von der Vorlage der erforderlichen Unterlagen im Zeitpunkt der Annahme der unvollständigen oder vereinfachten Zollanmeldung und nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Vorlage der erforderlichen Unterlagen zusammen mit der ergänzenden Zollanmeldung ausgehen (Artikel 255 i. V. m. Artikel 260 Abs. 4 und Artikel 266 Abs. 1 Buchstabe d ZK-DVO, EG-Verordnung Nr. 3254/94). § 27 wird an diese EG-rechtlichen Vorgaben angepasst. Zu berücksichtigen ist, dass eine zollamtliche Prüfung der für die Einfuhr der Waren geltenden Vorschriften nichtabgabenrechtlicher Art (z. B. handelspolitische Maßnahmen) in der Regel erst mit der Prüfung der ergänzenden Zollanmeldung erfolgt.

**Zu Nummer 6**

Die bisher in § 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Ablehnung der Einfuhrabfertigung bei Nichtvorlage eines Ursprungszeugnisses wird zugunsten der in

Artikel 26 Abs. 2 Zollkodex vorgesehenen Möglichkeit, weitere Beweismittel zum Nachweis des Warenursprungs vorzulegen, geändert.

**Zu Nummer 7**

Die Fußnote zu § 28 a wird an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst. Die bei der Ausstellung von Überwachungsdokumenten (ÜD) in § 28a vorgesehene Praxis, nach der das BAFA auf dem vom Antragsteller ausgefüllten Überwachungsdokument einen Sichtvermerk anbringt, entspricht nicht mehr dem Verfahren, das durch die einschlägigen EG-Verordnungen vorgegeben ist, bzw. in der Praxis durch das BAFA zur Erteilung von ÜD angewandt wird. Das bisherige Verfahren wird durch ein so genanntes Zweiblattverfahren abgelöst. Der Einführer stellt einen Antrag mit Formular E 3c woraufhin das BAFA das ÜD auf einem eigenen Formular ausstellt.

**Zu Nummer 8**

Die Fußnote zu § 30 wird an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst.

**Zu Nummer 9**

Die bisherige Wertgrenze von 800 Euro im Zollrecht und in der Außenhandelsstatistik wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 der Kommission vom 20. August 2001 (ABl. EG Nr. L 224 S. 3) für die Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 fakultativ erhöht. Mit dieser Änderung werden wieder einheitliche Wertgrenzen für das Außenwirtschaftsrecht, den Zoll und die Statistik hergestellt. Dies dient der Erleichterung für Wirtschaft und Verwaltung.

**Zu Nummer 10**

Die in Absatz 1 erfolgte Änderung des Zitates der Verordnung (EG) Nr. 234/68 zur Verordnung (EG) Nr. 316/68 ist erforderlich, da auf Basis der erstgenannten Verordnung auch eine Qualitätsnorm festgelegt wurde, die nicht für die Einfuhr anzuwenden ist. Im Rahmen der grundlegenden Überarbeitung alter Qualitätsnormen wird die Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 in Absatz 2 gestrichen und durch die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ersetzt. Als neue Rechtsgrundlage für die bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vorzulegenden Bescheinigungen wird die neue Kontrollverordnung (EG) Nr. 1148/2001 genannt.

Die EG-Kommission hat im Bereich frisches Obst und Gemüse den bisher verwendeten Begriff „Qualitätsnormen“ in „Vermarktungsnormen“ geändert, um deutlich zu machen, dass es sich um die Festlegung von Beschaffenheitskriterien bzw. Mindestanforderungen handelt, die bei der Vermarktung einzubauen sind. Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für Blumen bleibt der Begriff „Qualitätsnormen“ jedoch erhalten.

Daneben wird der bisher verwendete Begriff „Kontrollbescheinigung“ in „Konformitätsbescheinigung“ geändert. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 sieht die Anerkennung von Konformitätsbescheinigungen vor, die ein von der EG-Kommission anerkannter Kontrolldienst eines Dritt-

landes ausgestellt hat. Einzelheiten zu diesen Anerkennungen werden in gesonderten EG-Verordnungen erlassen bzw. im Amtsblatt C bekannt gemacht.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1666/99 der Kommission vom 28. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der bei der Vermarktung von getrockneten Weintrauben bestimmter Sorten zu stellenden Mindestanforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2001/96 des Rates gelten die gemeinsamen Mindestanforderungen für Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern bei der Überführung in den freien Warenverkehr und sind vor der Überführung in den freien Warenverkehr durch die Mitgliedstaaten anhand von Stichproben zu kontrollieren. Dieser neuen Rechtssituation muss in der AWV Rechnung getragen werden. Für die Kontrollen ist gemäß §§ 5a und 6 der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse (BGBl. Teil I, Nr. 103, Seite 1637 vom 20. 10. 1971) die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig.

#### **Zu den Nummern 11 und 12**

Die Anhebung der Meldefreigrenze von 500 000 Euro auf drei Millionen Euro bzw. von einer Million fünfhunderttausend Euro auf fünf Millionen Euro dient der Entlastung der Wirtschaft. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass seitens der Meldepflichtigen auf Grund der fortschreitenden Globalisierung in den vergangenen Jahren eine zunehmende Zahl kleinerer Investitionsobjekte in den Meldungen zu berücksichtigen war, ohne dass dadurch die Gesamtergebnisse über die Direktinvestitionsbestände maßgeblich beeinflusst wurden. Die Beibehaltung der bisherigen Meldegrenze wäre daher nicht mehr angemessen.

Die Streichung der jeweiligen Sätze in den § 56a Abs. 3 und § 58a Abs. 4 folgt aus der Einführung einer einheitlichen Meldeschwelle, die künftig unabhängig vom Beteiligungsgrad gilt. Die praktischen Erfahrungen mit der bisher geltenden gespaltenen Meldegrenze (5 Mio. Euro für Minderheitsbeteiligungen unter 50 % und 500 000 Mio. Euro für Beteiligungen von 50 % und mehr) hat bei der meldenden Wirtschaft immer wieder zu Unsicherheiten hinsichtlich der Meldepflichten, insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen, geführt. Folge war, dass entweder zu viel oder teilweise gar nicht gemeldet wurde. Die dadurch erforderlichen Rückfragen zur Klärung der Sachverhalte erzeugten bei der Bundesbank wie bei den Unternehmen wegen des notwendigen Zeitaufwandes nicht unerhebliche Kosten. Durch Einführung einer einheitlichen Schwelle werden diese künftig vermieden.

Dies bedeutet jedoch, dass einzelne Meldepflichtige Investitionsobjekte mit einer Bilanzsumme zwischen 3 Mio. Euro und 5 Mio. Euro künftig in ihren Meldungen zu berücksichtigen haben. Der dadurch entstehende Zusatzaufwand wird jedoch überkompensiert durch die Entlastung der Meldepflichtigen, die sich durch die Anhebung der Meldefreigrenze bei Mehrheitsbeteiligungen ergibt. Nach Berechnungen der Bundesbank wird sich hier die Zahl der meldepflichtigen Objekte um ca. 40 % reduzieren.

#### **Zu Nummer 13**

Die Neufassung ist erforderlich wegen der Einführung des Euro-Bargeldes zum 1. Januar 2002. Die Ausgaben und Ein-

nahmen im Reiseverkehr mit den EWU-Mitgliedsländern können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr auf Grund des An- und Verkaufs von nationalen Sorten und Fremdwährungsreisesechecks geschätzt werden. Die laufenden Schätzungen des Reiseverkehrs mit diesen Ländern werden künftig vornehmlich auf Basis von Kartenumsätzen erfolgen. Entsprechend sind die Geldinstitute künftig lediglich verpflichtet, Sortenkäufe und -verkäufe, die nicht auf Euro lauten, zu melden. Die geänderte Bedeutung von Kartenumsätzen und Sorten für die Ermittlung der Reiseausgaben und -einnahmen kommt nunmehr auch dadurch zum Ausdruck, dass unter dem neuen Buchstaben a) und b) nicht mehr nach Einnahmen und Ausgaben getrennt wird, sondern nach Kartenzahlungen sowie Sorten und Fremdwährungsreisesechecks.

#### **Zu Nummer 14**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Aufhebung der Sanktionsmöglichkeit von Verstößen gegen die Embargomaßnahmen gegenüber Jugoslawien in der Außenwirtschaftsverordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Rat der Europäischen Union mit der Verordnung (EG) Nr. 2156/2001 vom 5. November 2001 die Einschränkung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien aufgehoben hat. Die in § 70 Abs. 5c ausgesprochene Strafbewehrung ist deshalb aufzuheben.

##### **Zu Buchstabe b**

§ 70 Abs. 5 wird an die Veränderungen (redaktioneller Art) der EG-Verordnung Nr. 271/2002 angepasst, die die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola (UNITA) betrifft.

#### **Zu Nummer 15**

Bei den Anlagen A 1, E 6 und E 7 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Auf den Vordrucken K 3, K 4, Z 1, Z 4, Z 5, Z 5a, Z 8, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15 entfällt künftig die Wahlmöglichkeit in D-Mark oder Euro zu melden, da die D-Mark ab dem 1. Januar 2002 kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr ist.

Die Anforderung der Europäischen Zentralbank (Leitlinie (EZB/2000/4) vom 11. Mai 2000), dass Direktinvestitionsbestände im Auslandsvermögensstatus zu Marktpreisen zu bewerten sind, erfordert, dass die Meldevordrucke K 3 und K 4 bei unmittelbaren Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen um eine Angabe über den Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag ergänzt werden. Blatt I des Vordruckes K 3 wurde zusätzlich van Angaben zur Bilanzsumme, zum Jahresumsatz und zur Zahl der Beschäftigten erweitert. Diese Informationen sind für die internationalen Organisationen sowie für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Klassifizierung kleinerer und mittlerer Unternehmen deutscher Investoren von zunehmender Bedeutung. Entsprechende Informationen lassen sich aus Sekundärquellen nicht ermitteln.

Auf Blatt 2 der Anlage K 4 wird auf die Darunterposition „Einlagen von Kommanditisten“ verzichtet, da diese Information nicht mehr benötigt wird.

Die Änderungen in Abschnitt A und C der Anlage LV sind die Folge nicht mehr erforderlicher Unterteilungen, von Präzisierungen einzelner Positionen und des Wegfalls der Meldepflicht für bestimmte Transaktionen.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift bestimmt die Übergangszeit, in der die bisherigen Vordrucke Z 1 bis Z 15 weiter verwendet werden können. Die Vordrucke K 3 und K 4 sind bei Meldungen für das Jahr 2002 verbindlich.

**Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

